

# Geschäftsbericht 2013



## Inhalt

1. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ .....	3
2. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	4
3. VORWORT DES PRÄSIDENTEN .....	5
4. KONKORDAT .....	6
4.1 GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN .....	6
4.2 GESCHÄFTSREGLEMENT FDKL.....	7
4.3 ORGANISATIONSREGLEMENT REKURSKOMMISSION .....	7
4.4 POLITISCH-STRATEGISCHE GRUPPE (PSG) .....	8
4.5 SCHLUSSBERICHT EVALUATION DER SPIELSUCHTABGABE .....	8
4.6 QUALITATIVE ZWISCHENEVALUATION.....	11
4.7 NEUES GELDSPIELGESETZ .....	11
5. FINANZEN .....	13

# 1. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ

## Präsident

Regierungsrat Hans-Jürg Käser, BE

## Vize-Präsident

Regierungsrat Jean-Michel Cina, VS

## Mitglieder aus dem Regierungsrat

Beat Arnold, UR; Dr. Andrea Bettiga, GL; Roland Brogli, AG; Martin Bürki, AI; Jean-Michel Cina, VS; Hans Diem (bis 31. Mai 2013), AR; Baschi Dürr (ab 1. Februar 2013), BS; Mario Fehr, ZH; Hanspeter Gass (bis 31. Januar 2013), BS; Martin Gehrer, SG; Norman Gobbi, TI; Georges Godel, FR; Peter Gomm, SO; Thierry Grosjean (bis 31. Mai 2013), NE; Ursula Hafner-Wipf, SH; Erwin Jutzet, FR; Hans-Jürg Käser, BE; Jean-Nathanaël Karakash (ab 1. Juni 2013), NE; Monika Knill, TG; Philippe Leuba, VD; Isabel Rochat, GE; Gerhard Odermatt, NW; Michel Probst, JU; Dr. Christian Rathgeb, GR; Isaac Reber, BL; Yvonne Schärli-Gerig, LU; Paul Signer (ab 1. Juni 2013), AR; Beat Villiger, ZG; Hans Wallimann, OW; Kurt Zibung, SZ

## Vorstand

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektion, BE, Präsident; Jean-Michel Cina, Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, VS, Vize-Präsident; Dr. Andrea Bettiga, Departement Sicherheit und Justiz, GL; Philippe Leuba, Departement für Volkswirtschaft und Sport, VD; Hans Wallimann, Finanzdepartement, OW

## Geschäftsstelle

Dora Andres, Geschäftsführerin; Gabriela Hirt, Sekretärin

## 2. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BGS	Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
Comlot	Lotterie- und Wettkommission
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt
GSL	Gemeinschaft Schweizer Lotterien
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005
KKBS	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
LoRo	Société de la Loterie de la Suisse Romande
LV	Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
POL	Politisches Führungsorgan
PSG	Politisch-Strategische Gruppe
Rekolot	Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten
SBG	Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998
STG	Sport-Toto-Gesellschaft

### 3. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

Im Rahmen der IVLW sind die Lotterie- und Wettunternehmen u.a. verpflichtet, den Kantonen eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Diese Abgabe beläuft sich auf 0,5% der im jeweiligen Kantonsgebiet mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträge. Die Kantone sind wiederum verpflichtet, die Einnahmen aus dieser Abgabe zweckgebunden zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen (Art. 18, IVLW).

Fünf Jahre nach der Einführung der Spielsuchtabgabe erteilte der Vorstand den Auftrag, deren Verwendung und das Erreichen der angestrebten Wirkung durch eine externe Stelle evaluieren zu lassen. Von 2006 bis 2012 flossen von den Lotteriegesellschaften insgesamt CHF 24,7 Mio. im Rahmen der Spielsuchtabgabe an die Kantone.

Im Jahr 2012 setzten die Kantone über 50% der Mittel in die Prävention, 24% in die Beratung, 14% in die Behandlung und je 7% in die Forschung und in die Aus- und Weiterbildung.

Die Evaluation hat gezeigt, dass fast alle Kantone die Zusammenarbeit gesucht und sich freiwillig in regionalen Verbunden zusammengeschlossen haben. Die Mittel werden weitestgehend dem Zweck entsprechend eingesetzt. Es bestehen aber Unklarheiten in Bezug auf die Interpretation der Zweckbestimmung in Artikel 18, IVLW. Die Plenarversammlung hat entschieden, die Zweckbindung der Spielsuchtabgabe möglichst bald zu präzisieren und die Kantone zur verstärkten systematischen Zusammenarbeit zu motivieren. Bei der Revision der IVLW sind die Zweckbindung und die Zusammenarbeit neu zu umschreiben.

Für die FDKL ist die Weiterführung der Spielsuchtabgabe unbestritten. Sie bildet einen zentralen Bestandteil des über das Konkordat errichteten Systems und soll auch nach Inkraftsetzung des neuen Geldspielgesetzes weitergeführt werden.

#### Dank

Ich danke Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga für die gute Zusammenarbeit und für die Zeit, die sie sich für die Anliegen der Kantone genommen hat. Ein weiterer Dank geht an meine Regierungskolleginnen und -kollegen für die Unterstützung sowie an die Vorstandsmitglieder für die aktive Mitarbeit. Ein besonderer Dank geht an die Präsidenten und die Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission und der Rekurskommission sowie an unsere Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit. Ebenfalls geht ein aufrichtiger Dank an die Verantwortlichen der Loterie Romande, der Swisslos und der Sport-Toto-Gesellschaft.

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz



Hans-Jürg Käser, Regierungsrat  
Präsident

## 4. KONKORDAT

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL) versammelte sich im Haus der Kantone in Bern zur Frühjahrs- und zur Herbstplenarversammlung. Zur Vorbereitung der Geschäfte traf sich der Vorstand zu drei Sitzungen. Im März führte der Präsident zusammen mit der Geschäftsführerin das Frühjahrgespräch mit dem Präsidenten und dem Direktor der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) sowie mit dem Präsidenten der Rekurskommission durch. An diesen Gesprächen wurden die Entwürfe der Geschäftsberichte und der Jahresabschlüsse sowie der allgemeine Geschäftsgang besprochen. Im Oktober fand ein zweites Gespräch mit der Comlot statt. Dabei wurden die Aufgaben und Ziele der Comlot mit Blick auf das Geschäftsjahr 2014 und das Budget besprochen.

### 4.1 Gesamterneuerungswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Lotterie- und Wettkommission, der Rekurskommission und der Revisor stellten sich zur Wiederwahl und wurden an der Herbstplenarversammlung vom 25. November 2013 bestätigt.

#### **Vorstand**

RR Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektion, BE (Präsident)

RR Jean-Michel Cina, Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, VS (Vize-Präsident)

RR Dr. Andrea Bettiga, Departement Sicherheit und Justiz, GL

RR Philippe Leuba, Departement für Volkswirtschaft, Energie und Sport, VD

RR Hans Wallimann, Finanzdepartement, OW

#### **Lotterie- und Wettkommission**

Jean-François Roth, Rechtsanwalt, alt Regierungsrat, JU (Präsident)

Werner Niederer, Jurist, alt Regierungsrat, AR (Vize-Präsident)

Bruno Erni, Geschäftsführer der Stiftung Berner Gesundheit, BE

Dr. Jean-Marc Rapp, Professor der Rechte, Direktor des Zentrums für Firmenrecht der Universität Lausanne, ehemaliger Rektor der Universität Lausanne, VD

Dr. Christian Vitta, Ökonom, Grossrat, TI

## **Rekurskommission**

Prof. Dr. Claude Rouiller, alt Bundesgerichtspräsident und Professor der Universität Neuenburg, in Lutry (Präsident)

Kurt Schwander, Rechtsanwalt, Teilzeitmitarbeiter im Rechtsdienst des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau, in Wängi

Prof. Dr. Anne Petitpierre, Rechtsanwältin und Professorin an den Universitäten Genf und Lugano, in Genf

Francesca Lepori-Colombo, Rechtsanwältin, in Locarno

Prof. Dr. Hugo Casanova, Oberrichter am Kantonsgericht des Kantons Freiburg und Professor an der Universität Freiburg, in Freiburg

## Ersatzrichter

Dr. Robert Zimmermann, Oberrichter am Kantonsgericht des Kantons Waadt, in Lausanne

Dr. Franz Schlauri, Rechtsanwalt, ehem. Abteilungspräsident am Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, in St.Gallen

Lucia Omlin, Rechtsanwältin und Notarin, in Sachseln

## **Revisionsstelle**

Lorenz C. Spescha, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden

## **4.2 Geschäftsreglement FDKL**

Es kommt immer wieder vor, dass an einer Plenarversammlung alle traktandierten Geschäfte unbestritten sind. In diesem Fall sollte es möglich sein, die Zustimmung auf dem Zirkulationsweg einzuholen und auf eine Plenarversammlung zu verzichten. Aus diesem Grund wurde Art. 7 Abs. 6 des Geschäftsreglements wie folgt angepasst:

<sup>6</sup> *Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt hat.*

## **4.3 Organisationsreglement Rekurskommission**

Im Organisationsreglement der Rekurskommission wurden Art. 4 Abs. 3; Art. 6 Abs. 1, 3; Art. 12 Abs. 2 angepasst. Es handelte sich um kleine organisatorische Anpassungen, die einstimmig von der Rekurskommission beantragt wurden.

#### **4.4 Politisch-Strategische Gruppe (PSG)**

Die Politisch-Strategische Gruppe (PSG), die den Informationsaustausch zwischen den Lotteriegesellschaften, der Comlot und der FDKL sicherstellt, traf sich am 15. März 2013 zu einer Sitzung. Themen waren das zukünftige Geldspielgesetz, die Bekämpfung der illegalen Glücksspiele und die Besteuerung der Lotterie- und Wettgewinne.

Am 1. Juli 2013 führte der Vorstand mit der Gemeinschaft Schweizer Lotterien (GSL) eine Aussprache durch. Grundlage war der Brief der GSL, datiert vom 27. März 2013, mit Überlegungen zur Situation und zur nahen Zukunft der Lotterien und Wetten. Sorgen bereiten der GSL die stagnierenden Umsätze, die Verbreitung des illegalen Geldspiels via Internet, die phänomenale Zunahme der Wettbewerbsspiele mit kommerziellen Zielen und die erhöhte Attraktivität des grenzüberschreitenden landbasierten Geldspiels sowie der eingeschränkte Handlungsspielraum bis zur Inkraftsetzung des neuen Geldspielgesetzes im Jahre 2018.

Die Lotterien möchten bis zu diesem Zeitpunkt in der Entwicklung der Lotterien und Wetten nicht zurückgebunden werden. Es muss ein proaktiver Approach gefunden werden. Die zunehmend attraktiveren Geldspiele aus dem Ausland mit Ausschüttungsquoten von über 90% und mit Steuerbefreiung ziehen auch immer mehr Schweizer Spieler an. Den Regulierungsbehörden fehlen die griffigen Instrumente zur Bekämpfung dieser illegalen Angebote.

Der Vorstand empfiehlt der Comlot, mit der ESBK die Zusammenarbeit in der Bekämpfung der illegalen Internet-Anbieter zu verstärken. Zudem nützt die Comlot den Spielraum im gültigen Gesetz im Interesse der Kantone. Doch innovative Angebote zu entwickeln ist Sache der Lotteriegesellschaften.

Die PSG setzte sich 2013 wie folgt zusammen: RR Hans-Jürg Käser, BE, Präsident FDKL; alt RR Jean-Pierre Beuret, Präsident Verwaltungsrat Loterie Romande; alt RR Jean-François Roth, Präsident Comlot; alt RR Peter Schönenberger, SG, Präsident Sport-Toto-Gesellschaft; alt RR Kurt Wernli, AG, Präsident Verwaltungsrat Swisslos.

#### **4.5 Schlussbericht Evaluation der Spielsuchtabgabe**

Im Auftrag des Vorstandes der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) hat die von ihm eingesetzte Begleitgruppe dem Forschungs- und Beratungsbüro INFRAS in Zürich den Auftrag erteilt, die Verwendung der Spielsuchtabgabe und das Erreichen der angestrebten Wirkung zu evaluieren. An der Plenarversammlung vom 25. November 2013 wurde der Bericht vorgestellt und es wurden Empfehlungen verabschiedet.



## Evaluationsergebnisse

Die Ergebnisse zu den drei formulierten Zielen können wie folgt zusammengefasst werden:

### **a) Überprüfung der Verpflichtung, die Spielsuchtabgabe zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht einzusetzen, d.h. die Prüfung, in welchen Bereichen die Mittel aus der Spielsuchtabgabe eingesetzt wurden.**

Die erfassten Daten zeigen, dass die Kantone die Mittel aus der Spielsuchtabgabe im Grossen und Ganzen zur Bekämpfung der Spielsucht einsetzen. Die Zweckbestimmung wird aber je nach Kanton teilweise breiter ausgelegt, indem die Mittel nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Spielsucht im Bereich der Lotterien und Wettspiele eingesetzt werden. Oftmals dienen die Mittel auch zur Bekämpfung der Spielsucht im Allgemeinen, also beispielsweise auch im Bereich der Spielbanken. In kleinerem Umfang fliessen auch Mittel in den Bereich Gaming- und Internetsucht.

Die Spielsuchtabgabe wurde 2012 von den Kantonen für Prävention (CHF 2,2 Mio.), Beratung (CHF 1 Mio.), Behandlung (CHF 0,6 Mio.), Forschung (CHF 0,3 Mio.), Aus-/Weiterbildung (CHF 0,3 Mio.) und andere (CHF 0,1 Mio.) eingesetzt. Die kantonsinternen Verwaltungs- und Steuerungsaufgaben wurden nicht durch die Spielsuchtabgabe finanziert. 87% der ausgeschütteten Mittel wurden eingesetzt.

Fast ein Drittel der bisher erhaltenen Mittel wurden noch nicht verwendet. Sechs Kantone haben die Mittel vollumfänglich eingesetzt, die anderen haben kleinere oder grössere Reserven angehäuft.

### **b) Übersicht über die inner- und interkantonale Zusammenarbeit sowie über die Zusammenarbeit mit Dritten unter Angaben zur Organisation sowie wie viel Geld über welchen Zeitraum für welche Verwendung und abgestützt auf welche Zahl von Spielsüchtigen verwendet wurde.**

Alle Kantone verfügen über eine oder mehrere Stellen, die für die Spielsuchtbekämpfung und die Verwendung der Spielsuchtabgabe zuständig sind. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Leistungen jedoch von verwaltungsexternen Leistungserbringern erbracht.

22 von 26 Kantonen (Ausnahmen: SH, ZH, SZ, TI) haben sich einem der drei bestehenden Verbunde angeschlossen und sind damit Artikel 18 der IVLW Absatz 2, dass die Kantone zusammenarbeiten sollen, nachgekommen.

In den meisten Kantonen bestehen keine spezifischen Konzepte, die darlegen, mit welchen Zielen und Massnahmen die Spielsucht bekämpft werden soll. Der Mitteleinsatz wird auf bisherige Erfahrungen und Ergebnisse einer interkantonalen politischen Diskussion und nicht auf faktenbasierten Einschätzungen des Bedarfs und der Zweckmässigkeit abgestützt.

Die Leistungen werden fast ausschliesslich von spezialisierten externen Organisationen erbracht. Es werden nicht mit allen externen Leistungserbringern detaillierte Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Wurden keine spielsuchtspezifischen Ziele vereinbart, ist deren Überprüfung nicht möglich.

Viele Kantone haben keine systematische Kontrolle des Mittelflusses installiert. Evaluationen haben bisher nur im kleinen Rahmen in Bezug auf eine Kampagne stattgefunden. Die Mittelüberprüfung wie auch das Controlling sind noch als unvollständig zu beurteilen.

**c) Beurteilung der Ergebnisse, die im Zusammenhang mit a) und b) ermittelt worden sind:**

- Die Evaluation hat gezeigt, dass alle Kantone die Spielsuchtabgabe korrekt zweckgebunden einsetzen. Die Zweckbindung wird aber je nach Kanton unterschiedlich ausgelegt.
- Ausser vier Kantonen (SH, SZ, ZH und TI) haben sich alle freiwillig einem regionalen Verbund angeschlossen. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Verbänden und weiteren relevanten Akteuren im Umfeld der Spielsucht sollten noch verstärkt werden.
- In den Kantonen bestehen Entwicklungspotenziale auf strategischer und konzeptioneller Ebene zur wirksamen und effizienten Ausgestaltung der Spielsuchtbekämpfung.
- Es fehlen die Instrumente zur Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Massnahmen in Form von Erfolgskontrollen und Evaluationen.
- Die Kantone haben fast einen Drittel der bisher erhaltenden Gelder (9 Mio.) nicht verwendet, und weder der FDKL noch der Comlot war bekannt, wie die Mittel bisher aus der Spielsuchtabgabe verwendet wurden. Die Kantone sollten Transparenz schaffen und ein jährliches Reporting einführen.

Die Plenarversammlung hat den Bericht zur Kenntnis genommen und folgende Schlussfolgerungen verabschiedet:

- Die Zweckbindung der Spielsuchtabgabe ist möglichst bald zu präzisieren und die Kantone sind zur verstärkten systematischen Zusammenarbeit zu motivieren. Bei der Revision der IVLW sind die Zweckbindung und die Zusammenarbeit neu zu umschreiben.
- Ab dem Beitragsjahr 2014 wird eine jährliche, geeignete Berichterstattung eingeführt.
- Den Kantonen ist zu empfehlen, die Leistungsvereinbarungen mit messbaren spielsuchtspezifischen Zielen abzuschliessen und die Massnahmen im Bereich Prävention und Forschung zu koordinieren.

## 4.6 Qualitative Zwischenevaluation

Abgestützt auf die Ergebnisse des Schlussberichtes hat die Plenarversammlung beschlossen, auf die geplante Wirkungsevaluation im Moment zu verzichten, da keine expliziten Umsetzungs- und Wirkungsziele vorliegen und die Zweckbestimmung unterschiedlich interpretiert wird. Stattdessen soll zur Vertiefung der Bestandesaufnahme 2014 eine qualitative Zwischenevaluation in Bezug auf die Ausgestaltung und Zweckmässigkeit der Massnahmen durchgeführt werden.

Die qualitative Zwischenevaluation soll bei den Leistungen und den Verhaltensänderungen (Outcome) ansetzen. Für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Spielsuchtbekämpfung wäre es wertvoll, in Erfahrung zu bringen, inwieweit sich die bisherigen Massnahmen bewährt haben und welche Lehren sich daraus ziehen lassen. Daher soll eine Art qualitative Zwischenevaluation durchgeführt werden, in der mit qualitativen Methoden die Zweckmässigkeit und soweit möglich die Wirksamkeit von Massnahmen beurteilt wird.

Die qualitative Zwischenevaluation wird durch das Forschungs- und Beratungsbüro INFRAS in Zürich durchgeführt – und die Ergebnisse sollen Ende August 2014 vorliegen.

## 4.7 Neues Geldspielgesetz

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» von Volk und Ständen angenommen. Das EJPD beauftragte daraufhin die Studienkommission, die sich aus Vertretern von Bund, Kantonen, der Geldspielbranche und der Suchtprävention zusammensetzt, mit der Ausarbeitung der neuen Gesetzgebung.

Im Februar 2013 hat der Bundesrat die Eckwerte der künftigen Geldspielgesetzgebung festgelegt:

- Das Geldspielwesen soll in einem einzigen Gesetz geregelt werden.
- Die Gefahren der Spielsucht sind mit geeigneten Schutzmassnahmen zu verringern.
- Geldspiele sollen auch im Internet angeboten werden können.
- Geldspielgewinne seien generell nicht mehr zu besteuern.

Am 23. Dezember 2013 verabschiedete die Studienkommission den Entwurf des Bundesgesetzes über die Geldspiele (BGS) und den erläuternden Bericht. Anfang 2014 wird das EJPD die Ämterkonsultation durchführen. Geplant ist, von April bis Juni die Vernehmlassung durchzuführen.

### **Politische Ebene (POL)**

Die Kantone sind in der POL, die von BR Simonetta Sommaruga präsiert wird, vertreten mit dem Präsidenten der FDKL, RR Hans-Jürg Käser, dem Vize-Präsidenten, RR Jean-Michel Cina, sowie dem Präsidenten der Comlot, Jean-François Roth. Die POL traf sich 2013 zu keiner Sitzung. Bevor der Bundesrat die Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz eröffnet, wird die POL im Februar 2014 den Entwurf diskutieren und allfällige letzte Anpassungen vornehmen.

### **Studienkommission**

Die Studienkommission stand unter der Co-Leitung von Jean Guinand, Vertreter der Kantone, und Dr. Michael Leupold, Vertreter des EJPD. Dieser wurde Ende April von Dr. Michel Besson abgelöst. An vier Sitzungen diskutierte und verabschiedete die Studienkommission die Vorschläge der Untergruppe.

Die Untergruppe traf sich zu 13 Sitzungen und bearbeitete die Vorschläge der Redaktionsgruppe des BJ. An diesen Sitzungen nahmen auch die beiden Co-Präsidenten teil. Es brauchte viele Gespräche, und nur dank des Vertrauensverhältnisses unter den verschiedenen Partnern konnten einvernehmliche Lösungen der Studienkommission unterbreitet werden. Unter den Kantonsvertretern gab es regelmässig Sitzungen, um die Positionen zu bereinigen.

## 5. FINANZEN

### Bilanz

#### AKTIVEN

Berner Kantonalbank	300'251.58
Guthaben Verrechnungssteuer	742.85
Transitorische Aktiven	0.00
<b>Total Aktiven</b>	<b>300'994.43</b>

#### PASSIVEN

Kreditoren	9'496.85
Transitorische Passiven	29'371.25
Vereinsvermögen	272'833.88
Verlust	-10'707.55
<b>Total Passiven</b>	<b>300'994.43</b>

### Erfolgsrechnung

#### AUFWAND

	<b>Rechnung 2013</b>	Budget 2013	Rechnung 2012
Kopien, Versandkosten, Spesen	2'876.85	3'000.00	2'031.00
Druckkosten	0.00	4'000.00	1'711.75
Miete Infrastruktur	3'726.00	5'000.00	3'628.60
Kommunikation	1'501.35	10'000.00	0.00
Geschäftsstelle	93'870.95	100'000.00	82'325.20
Dolmetscher/innen	6'143.00	7'000.00	5'918.40
Gutachten und Expertisen	11'083.90	20'000.00	0.00
Evaluation Spielsuchtabgabe	35'272.80	40'000.00	56'872.80
Gesetzgebung Geldspiele	55'251.00	60'000.00	20'312.50
Reisekosten, Spesen, Gebühren	295.60	2'000.00	387.60
Verschiedenes	1'205.25	2'000.00	1'018.40
<b>Total Aufwand</b>	<b>211'226.70</b>	<b>253'000.00</b>	<b>174'206.25</b>
<b>ERTRAG</b>			
Kantonsbeiträge	200'000.00	200'000.00	200'000.00
Zinsertrag	519.15	0.00	553.70
<b>Total Ertrag</b>	<b>200'519.15</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'553.70</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>-10'707.55</b>	<b>-53'000.00</b>	<b>26'347.45</b>

**Herausgegeben von:**

---

Fachdirektorenkonferenz  
Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL)  
Postfach 13  
CH-3054 Schüpfen  
Tel. 032 675 10 23  
[info@fdkl.ch](mailto:info@fdkl.ch)